

Dokumentenmanagement

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Inhalt

1. Definitionen
2. Vertragsumfang
3. Vertragsdauer
4. Beschreibung der Dienstleistungen
5. Verpflichtungen des Kunden
6. Zahlung
7. Kündigung
8. Beendigung des Vertrages
9. Datenschutz
10. Geheimhaltung
11. Rechte am Lagergut
12. Haftungsbegrenzung
13. Freihalteverpflichtung des Kunden
14. Schriftform, Teilunwirksamkeit
15. Abtretung
16. Erfüllungsort und Gerichtsstand
17. Mitteilungen

1. Einleitung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB's“) werden auf alle Angebote, Kostenvorschläge, Verträge, Belieferungen und Dienstleistungen angewandt, die von Unternehmen der Recall-Gruppe in Deutschland („Recall“) erbracht werden. Die Sitze der Recall Betriebe sind:

Recall Deutschland GmbH,
Randstrasse 11, 22525 Hamburg;

Recall Becker GmbH & Co. KG,
Williams-Road 1, 67681 Sembach

Die Aushändigung von Gegenständen zur Einlagerung an Recall und die damit verbundene Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Recall stellt zugleich die uneingeschränkte und unwidersprochene Annahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Kunden dar.

Alle Angebote, die vom Kunden angenommen werden, stellen mit dem Tag der Annahme verbindliche Aufträge dar.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen Gesellschaften der Recall-Gruppe einerseits und dem Kunden andererseits. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, zusammen mit etwaigen vom Kunden angenommenen Anhängen,

stellen das Vertragswerk dar. Nebenabreden zu einem Vertrag sind nicht getroffen. Alle einem Vertrag zeitlich vorangegangenen Aussagen oder Mitteilungen, die nicht ausdrücklich schriftlich wiederholt worden sind, sind ungültig.

Der Kunde wird ausdrücklich hingewiesen auf die Ziff. 12.2 und 12.3. Die genannten Regelungen sind zum Zwecke der Kosteneffizienz notwendig. Ohne solche Haftungsbeschränkungen wäre eine höhere Versicherungseindeckung notwendig, und entsprechende Kosten, die bei der Angebotserstellung mit kalkuliert werden müssten, würden entstehen.

2. Definitionen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die nachstehenden Begriffe, wenn sich aus dem konkreten Zusammenhang nichts anderes ergibt, folgende Bedeutung:

D.M.S. (Document Management Solutions) sind diejenigen Produkte und Dienstleistungen, die in Ziff. 2 näher definiert sind.

LAGEREINHEIT ist die kleinste identifizierbare Lagereinheit (Lagerkarton, Aktenordner, Ringbücher, Päckchen, Pakete etc.), in der die Lagergegenstände des Kunden untergebracht und eingelagert werden können gemäß dem Dienstleistungsvertrag, den der Kunde ausgewählt hat.

LAGERKARTON ist eine Lagereinheit aus Pappe, die speziell für die Lagerung konzipiert und mit einem Barcode versehen ist, der alle Lagereinheiten aufnimmt, und die in einem Informationscenter von Recall gemäß den in diesem Gewerbe anwendbaren Standards gelagert wird.

REQUEST ist ein Daten- und Dokumentenmanagementsystem, zu dem Zugang über das Internet möglich ist.

RESOURCE sind alle ergänzenden Dienstleistungen, die über die mit dem Kunden auf der Basis des ursprünglichen Angebots vereinbarten Standarddienstleistungen hinausgehen. Dies umfasst z.B. Tätigkeiten gegenüber Dritten, ProMove etc.

PROMOVE sind alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Aktenannahme in den Räumen des Kunden (Auswahl, Erfassung, Ausrüstung mit einem Barcode).

ENLIST ist die Überprüfung des Inhaltes eines Lagerkartons auf der Basis der ReQuest-Datenbank, die jedes Mal durchgeführt wird, wenn ein Lagerkarton vom Kunden abgeholt und/oder zurückgebracht wird. Diese Überprüfung ist zwingend vereinbart.

PROLINK Das vom Kunden nach vorangegangener Abholung zurück-

gebrachte Material wird jeweils in verfügbaren Bereichen auf der Basis der Reihenfolge des Eingangs untergebracht. Wenn der Kunde stattdessen seine jeweiligen Lagereinheiten jedes Mal an der gleichen Stelle unterbringen möchte, an der sie sich ursprünglich befanden, muss dies vom Kunden aufgegeben werden und es bedarf des zusätzlichen ProLink-Services.

INFORMATIONSCENTER ist das Lager- und Umschlagscenter für die Recall überlassenen Gegenstände.

KUNDENZENTRUM ist ein Zentrum, das für die Entgegennahme von Kundenaufträgen, deren interne Abwicklung und die Bearbeitung von Ansprüchen verantwortlich ist.

ABHOLUNG ist die von autorisierten Mitarbeitern von Recall durchgeführte Abholung von Lagereinheiten des Kunden und ihre Überführung an ein Informationscenter von Recall.

KURIER ist der Recall-Repräsentant, der Abholungs- und Auslieferungsdienstleistungen erbringt.

ERFASSUNG ist die Dienstleistung, bei der Recall eine Beschreibung des Inhaltes von jeder Lagereinheit (Lagerkarton oder Akte) festhält, nachdem diese einen Barcode erhalten hat, und Erfassung der Gegenstände in der Bestandsdatenbank.

RECALL BARCODE ist die Aufbringung einer Identifizierung in Form eines Tracking Codes, die von Recall benutzt wird, um den Standort eines Lagerkartons eines Kunden, anderer Gegenstände oder einer Lagereinheit zu ermitteln.

AUSLIEFERUNG ist die Auslieferung eines Lagerkartons oder einer Lagereinheit an den Kunden.

PERMOUT ist die endgültige Entnahme eines Lagergegenstandes, der nicht an Recall zurückgegeben wird.

2. Vertragsumfang

Ein Vertrag umfasst alle Dienstleistungen, die Recall seinen Kunden in Bezug auf Dokumentenmanagement (**D.M.S.**) anbietet.

Der Kunde kann zwischen unterschiedlichen Dienstleistungen, die in Ziff. 4 näher geregelt sind, wählen, die gegebenenfalls Gegenstand eines Vertrages werden.

Die vertraglich im Bereich D.M.S zu vereinbarenden Dienstleistungen sind die folgenden:

Pronto!SM. Sofortiger Zugriff auf individuelle Unterlagen.

ReFileSM. Schneller, zuverlässiger Zugang zu einzelnen Akten.

OnCallSM. Langfristige, wirtschaftliche Lagerung gelegentlich benötigter Archivkartons.

LegacySM. Langfristige, wirtschaftliche Lagerung inaktiver Archivkartons.

ProTectSM. Sichere Aufbewahrung von nicht ersetzbaren Dokumenten.

RePlaySM. Schneller Zugang zu und Schutz von audiovisuellem Material.

ReSourceSM. Eine dem Kunden individuell angepasste Version der oben beschriebenen Dienstleistungen, die beispielsweise spezielle Erfassungsaktivitäten bis hin zu Archivmanagement umfassen. Diese Dienstleistungen werden als Ergänzung zu den Standard-D.M.S.-Dienstleistungen vereinbart, die als vertragliche Grundlage in Auftrag gegeben werden müssen. Die verschiedenen Dienstleistungen in diesem Bereich sind wie folgt definiert:

Pronto!

Basis aller Transaktionen ist das Einzeldokument. Es bestehen verschiedene Typen von Kurierdienstleistungen: nächste planmäßige Auslieferung, nächster/gleicher Tag, beschleunigt und individuell. Jedes Einzeldokument ist mit einem Barcode versehen, um es identifizieren zu können. Die Dokumente werden auf Regalen in vorübergehenden Behältern gelagert, in Lagerkartons, oder anderen Gegenständen. Aufträge werden durch Telefax übermittelt, durch e-mail oder via ReQuest (Schnittstelle auf Internet-Basis für Dokumenten- und Bestandsmanagement). Recall identifiziert das Dokument im Archiv und verwaltet es im Hinblick auf die datenschutzgerechte Vernichtung oder die Auslieferung an den Kunden. EnList-Management ist zwingend ebenfalls Vertragsgegenstand. Wenn diese Dienstleistung in Anspruch genommen wird, ohne gleichzeitige Erteilung eines ProLink-Auftrags, werden die Gegenstände nach dem allgemeinen Prinzip je nach Kapazität untergebracht.

ReFile

Basis aller Transaktionen ist die Akte. Es bestehen verschiedene Typen von Kurierdienstleistungen: nächste planmäßige Auslieferung, nächster/gleicher Tag, beschleunigt und individuell. Jede Akte ist mit einem Barcode versehen, um sie identifizieren zu können. Die Akten werden auf Regalen in vorübergehenden Behältern gelagert, in Lagerkartons, oder anderen Gegenständen. Aufträge werden durch Telefax übermittelt, durch e-mail oder via ReQuest (Schnittstelle auf Internet-Basis für Dokumenten- und Be-

Dokumentenmanagement

Allgemeine Geschäftsbedingungen

standsmanagement). Recall identifiziert die Akte im Archiv und verwaltet diese im Hinblick auf die datenschutzgerechte Vernichtung oder die Auslieferung an den Kunden. EnList-Management ist zwingend ebenfalls Vertragsgegenstand. Wenn diese Dienstleistung in Anspruch genommen wird, ohne gleichzeitige Erteilung eines ProLink-Auftrags, werden die Gegenstände nach dem allgemeinen Prinzip je nach Kapazität untergebracht.

OnCallSM

Basis aller Transaktionen ist der Lagerkarton. Es bestehen verschiedene Typen von Kurierdienstleistungen: nächste planmäßige Auslieferung, nächster/gleicher Tag, beschleunigt und individuell. Jeder Lagerkarton ist mit einem Barcode versehen, um ihn identifizieren zu können. Die Lagerkartons werden auf Regalen oder Lagerpaletten gelagert. Aufträge werden durch Telefax übermittelt, durch e-mail oder via ReQuest (Schnittstelle auf Internet-Basis für Dokumenten- und Bestandsmanagement). Recall identifiziert den Lagerkarton im Archiv und verwaltet diesen im Hinblick auf die datenschutzgerechte Vernichtung oder die Auslieferung an den Kunden.

Legacy...SM

Basis aller Transaktionen ist der Lagerkarton. Die angebotene Kurierdienstleistung ist die nächste planmäßige Auslieferung. Jeder Lagerkarton ist mit einem Barcode versehen, um ihn identifizieren zu können. Die Lagerkartons werden auf Lagerpaletten gelagert. Aufträge werden durch Telefax übermittelt, durch e-mail oder via ReQuest (Schnittstelle auf Internet-Basis für Dokumenten- und Bestandsmanagement). Recall identifiziert den Lagerkarton im Archiv und verwaltet diesen im Hinblick auf die datenschutzgerechte Vernichtung oder die Auslieferung an den Kunden.

ProTectSM

Basis aller Transaktionen ist die Lagereinheit. Es bestehen verschiedene Typen von Kurierdienstleistungen: nächste planmäßige Auslieferung, nächster/gleicher Tag, beschleunigt und individuell. Jede Lagereinheit ist mit einem Barcode versehen, um sie identifizieren zu können. Es existieren gegen Umwelteinflüsse geschützte Lagerbedingungen. Aufträge werden durch Telefax übermittelt, durch e-mail oder via ReQuest (Schnittstelle auf Internet-Basis für Dokumenten- und Bestandsmanagement). Recall identifiziert die Lagereinheit im Archiv und verwaltet diese im Hinblick auf die datenschutzgerechte Vernichtung oder die Auslieferung an den Kunden.

rechte Vernichtung oder die Auslieferung an den Kunden.

RePlaySM

Basis aller Transaktionen ist die Lagereinheit. Es bestehen verschiedene Typen von Kurierdienstleistungen: nächste planmäßige Auslieferung, nächster/gleicher Tag, beschleunigt, individuell und programmiert. Jede Lagereinheit ist mit einem Barcode versehen, um sie identifizieren zu können. Es existieren gegen Umwelteinflüsse geschützte Lagerbedingungen. Aufträge werden durch Telefax übermittelt, durch e-mail oder via ReQuest (Schnittstelle auf Internet-Basis für Dokumenten- und Bestandsmanagement). Recall identifiziert die Lagereinheit im Archiv und verwaltet diese im Hinblick auf die datenschutzgerechte Vernichtung oder die Auslieferung an den Kunden.

ReSourceSM

Es werden hier drei Kategorien von Dienstleistungen angeboten:

- **Vorbereitung der Dokumentenauslagerung.** Recall kann dem Kunden bei der Organisation der Akten und beim Aufbau eines geordneten Ablagesystems helfen, um die Akten für eine Auslagerung vorzubereiten;

- **Übernahme der Dokumentenverwaltung,** die gesamte Archivverwaltung wird ausgelagert. Recall übernimmt die Gesamtverantwortung für alle Aufgaben und Abläufe beim Kunden, oder bietet zeitlich begrenzte personelle Unterstützung auf Stunden-, Tages- oder Wochenbasis an;

- **Kurierdienstleistungen,** erlauben dem Kunden ergänzende Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die von Recall-Kurieren angeboten werden, wenn sie sich beim Kunden aufhalten.

Durch diese Vielfalt von Dokumentenmanagementdienstleistungen (D.M.S.) verwaltet Recall den gesamten Lebenszyklus von Lagermaterialien, einschließlich der Sammlung, Indexierung, Aufbewahrung und dem Wiederauffinden in den Archiven.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, die für seine Bedürfnisse richtigen Dienstleistungen in Auftrag zu geben.

Sind Gegenstand der Dienstleistung von Recall Papier bzw. Pappe (PPK) als Trägermaterial, und wird dieses Material von Recall der Papierverarbeitenden Industrie als Rohstoff zur Verfügung gestellt, erhält der Kunde eine Gutschrift für den Erlös (Rückvergütung). Grundlage der Berechnung der Rückvergütung ist die so verwertete Menge, unterschieden nach „Altpapier“ bzw. „Bunte Akten“. Die maßgebliche Menge wird von Recall anhand

eines durchschnittlichen Schüttgewichts geschätzt, es sei denn, im Einzelfall wird mit dem Kunden ausdrücklich eine Verwiegung vereinbart. Der Betrag der Rückvergütung wird bestimmt durch Anwendung des Preises, der vom Europäischen Wirtschaftsdienst (EUWID) zuletzt im letzten abgeschlossenen Kalendermonat vor dem jeweiligen Auftrag / Abruf als mittlerer Abrechnungspreis für „Gemischte Ballen (1.02)“ (bei Altpapier) oder „Bunte Akten (2.06)“ (bei Akten) veröffentlicht wird. Der mittlere Abrechnungspreis ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert des oberen und unteren Preises gemäß Preisspanne, wie sie gegebenenfalls im EUWID angegeben ist. Liegen zwischen der letzten Veröffentlichung des EUWID und dem maßgeblichen Zeitpunkt der Beauftragung weniger als fünf Werktage, kann Recall die Rückvergütung nach eigener Wahl auch anhand der letzten EUWID-Veröffentlichung des davorliegenden Kalendermonats bemessen. Sollte die aktuelle EUWID-Notierung zum maßgeblichen Zeitpunkt mehr als 6 Monate alt sein, oder eine EUWID-Veröffentlichung eingestellt werden, ist Recall berechtigt, den Betrag der Gutschrift pro t wertbarem PPK-Material nach billigem Ermessen zu bestimmen (§ 315 BGB). Der zum Zeitpunkt der Einzel-Beauftragung geltende Betrag für die Gutschrift pro Tonne gemäß EUWID wird dem Kunden auf Anfrage von Recall jeweils verbindlich benannt. Die Erteilung der Gutschrift erfolgt grundsätzlich netto ohne Ausweis von Umsatzsteuer. Der Kunde ist berechtigt und verpflichtet, jeweils einen aktuellen Nachweis der Eintragung als Steuerpflichtiger (Unternehmer) im Original Recall zu überlassen. In diesem Fall wird die Gutschrift von Recall für den Zeitraum der Gültigkeit des jeweils vorliegenden Original-Nachweises zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils anwendbaren Höhe erteilt. Der Kunde ist verpflichtet, Veränderungen im Unternehmerstatus Recall unverzüglich anzuzeigen; verstößt der Kunde gegen diese Verpflichtung, trägt er die sich daraus ergebenden Nachteile von Recall, insbesondere die Umsatzsteuerbelastung. Die Parteien vereinbaren hiermit ausdrücklich, dass so erteilte Gutschriften mit der jeweils betroffenen Rechnung für die Dienstleistung oder zeitlich nachfolgenden Rechnungen durch Recall saldiert werden können. Ein Anspruch auf Auszahlung des Gutschriftenbetrages seitens des Kunden ist ausgeschlossen, was die Parteien hiermit ausdrücklich vereinbaren.

3. Vertragsdauer

3.1 Ein Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und hat in der Regel, und sofern nichts anderes vereinbart ist, eine Laufzeit von zunächst 10 Jahren.

3.2 Ein Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragsperiode schriftlich, durch eingeschriebenen Brief, gekündigt wird.

3.3 In allen Fällen der Beendigung eines Vertrages, sei es aufgrund ordentlicher oder außerordentlicher Kündigung, gelten die Regelungen der Ziff. 8, soweit nicht ein Ersatzvertrag abgeschlossen wurde.

3.4 In allen Fällen, in denen ein Vertrag gemäß Vorstehendem mangels Kündigung verlängert wird, gelten in der Verlängerungsperiode die aus der jeweils gültigen Preisliste von Recall ersichtlichen Preise; maßgeblich ist die Fassung der Preisliste, die zum jeweiligen Zeitpunkt der Erbringung der Dienstleistung gültig ist.

4. Beschreibung der Dienstleistungen

4.1 Hinsichtlich der jeweiligen Dienstleistungen, die vom Kunden in Auftrag gegeben werden, wird Recall den Kunden jeweils mit den Lagerkartons (i.S.d. Definition) oder speziellen Kartons oder anderen Gegenständen ausstatten, wie diese für die vertragsgegenständlichen Dienstleistungen erforderlich sind, auf der Basis der Preisliste, die zum Zeitpunkt der Erbringung der Dienstleistungen gültig ist.

4.2 Recall ist berechtigt, Lagerkartons, andere Lagergegenstände, die beschädigt sind oder nicht den Lagerstandards, die zum Zeitpunkt der Einlieferung bei den Informationscentern Anwendung finden, entsprechen, zurückzuweisen. Ein solches Zurückweisungsrecht besteht hinsichtlich aller Behälter, die den Anforderungen aufgrund von Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften nicht entsprechen, beispielsweise aufgrund von Schimmel, Parasiten, Insekten oder anderen von ihnen ausgehenden oder feststellbaren Beeinträchtigungen und/oder Gefahren.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass vor Auslieferung an Recall auf seine Kosten die Lagerkartons so gepackt werden, dass ihr Gesamtgewicht 20 kg nicht überschreitet. Er ist ferner auf seine Kosten dafür verantwortlich, die Verpackungseinheiten so zu gestalten, dass sie auf den von Recall verwendeten Regalsystemen aufbewahrt werden können.

4.3 Unabhängig von der Art der in Auftrag gegebenen Dienstleistungen ist Recall nur zu folgenden Leistungen verpflichtet:

Dokumentmanagement

Allgemeine Geschäftsbedingungen

4.3.1 Übernahme von Lagergegenständen am Ort des jeweiligen Informationscenters, beschränkt auf die jeweiligen Geschäftszeiten. Der Kunde ist dafür verantwortlich, das Material von dem jeweiligen Transportmittel auf seine eigenen Kosten abzuladen, es sei denn, diese Dienstleistung ist mit Recall ausdrücklich vereinbart;

4.3.2 Entgegennahme und Positionierung der Lagergegenstände im Informationscenter;

4.3.3 Lagerung der Lagergegenstände nach Erhalt in einem Informationscenter, bis sie vorübergehend oder dauerhaft entfernt werden.

4.4 Nach Erhalt des entsprechenden Auftrages des Kunden durch Telefax, durch E-mail oder über das Internet wird Recall, unter Einhaltung der jeweils vereinbarten Frist, die notwendigen Schritte unternehmen, um dem Kunden Folgendes zu ermöglichen:

4.4.1 Dokumente in die Lagerkartons oder andere Aufbewahrungsbehälter zu legen. Dafür ist der Kunde verantwortlich, er wird jedoch unterstützt von den Mitarbeitern von Recall. Dieser Arbeitsgang kann entweder vor Ort beim Kunden oder im Informationscenter von Recall erfolgen, je nach Auftrag. Recall eröffnet insoweit lediglich die Möglichkeit zur Verpackung von Materialien in die Lagerkartons oder anderen Verpackungsgegenständen, daher übernimmt Recall keinerlei Haftung für einen Verfall der so gelagerten Dokumente. Dies gilt unabhängig von der Ursache, es sei denn, ein solcher Verfall ist Folge des alleinigen Verschuldens von Recall;

4.4.2 Recall aufzufordern, die Abholung der Lagergegenstände zu bewirken und diese vom jeweiligen Ort, den der Kunde mitteilt, zum Informationscenter von Recall zu transportieren. Die Lagergegenstände des Kunden werden in den Informationscentern von Recall abgelegt und Recall wird den Umgang mit den Unterlagen managen;

4.4.3 die Lagerkartons, Lagereinheiten oder Dokumente jeweils am Informationscenter von Recall zu besichtigen gemäß spezieller Vereinbarung mit Recall. Recall wird angemessene Vorkehrungen treffen, um dem Kunden eine unbeobachtete Einsicht zu ermöglichen. Wenn der Kunde einzelne Lagergegenstände sichten möchte, ist jedwede Haftung von Recall während der gesamten Periode, während derer die betroffenen Materialien nicht durch Recall verwahrt werden, ausgeschlossen, also von der Auslieferung der Materialien an

den Kunden bis zu ihrer Rückgabe an Recall, wie sie sich jeweils aus der Übergabe- und Übernahmebestätigung ergeben;

4.4.4 die Lagergegenstände zu beseitigen, gemäß schriftlicher Anweisungen an Recall, und auf der Grundlage der vereinbarten Preisliste und der entsprechenden Maßgaben. Die Gegenstände, die in diesem Zusammenhang von Recall entsorgt werden, umfassen den gesamten Inhalt der Lagerkartons oder Lagereinheiten sowie den Lagerkarton selbst. Nach der Entsorgung dieser Materialien wird Recall den Kunden durch eine entsprechende Bestätigung mit Einzelheiten zu den betroffenen Lagerkartons oder anderen Lagereinheiten über die Entsorgung informieren. Recall ist in keiner Weise für die entsorgten Gegenstände verantwortlich. Soweit der Kunde eine Bestätigung der tatsächlichen Entsorgung der Materialien benötigt, ist Recall bereit, die Entsorgung in Gegenwart eines autorisierten Repräsentanten des Kunden durchzuführen; eine solche abgestimmte Entsorgung ist gesondert zu vergüten. Recall behält sich vor, die Vernichtung von zur Vernichtung freigegebenen Lagergegenständen nach betrieblichen belangen zu planen und durchzuführen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine sofortige Vernichtung am oder unmittelbar nach dem Ende der Aufbewahrungsfrist.

5. Verpflichtungen des Kunden

5.1 Die Lagergegenstände können nur in Lagerkartons oder in anderen Verpackungen gelagert werden, soweit diese von Recall ausdrücklich freigegeben werden und sie den Lageranforderungen von Recall entsprechen.

5.2 Der Kunde ist selbst und ausschließlich verantwortlich für den Inhalt der Lagereinheiten und die Lagereinheiten selbst, soweit diese in Lagerkartons oder anderen Verpackungen übergeben werden. Recall ist nicht verpflichtet, Informationen über den Inhalt, die physischen oder rechtlichen Aspekte der Materialien einzuholen. Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, können Gegenstand der Lagerung bei Recall nicht solche Materialien sein, die in irgendeiner Form Wertgegenstände, Geld oder bargeldgleiche Zahlungsinstrumente, literarische oder künstlerische Werke einschließlich Manuskripten, seltene bzw. alte Bücher oder Dokumente oder ähnliche Sammlergegenstände darstellen. Gleiches gilt für Aktienzertifikate oder sonstige Dokumente und Wertgegenstände. Gegenstand der Lagerung bei Recall können grundsätzlich nicht explosive oder entflammare Materialien, oder Materialien, die Ionen oder sonstige Strahlung abgeben, chemische oder pharmazeutische oder jedwede

sonstigen gefährlichen Produkte sein. Das Verbot gilt ferner für jede Art von Material, das im Rahmen der Lagerung problematisch und/oder gefährlich im Hinblick auf bereits gelagerte oder zukünftig zu lagernde Materialien sein kann. Recall hat ein Recht, die Annahme solcher Lagergegenstände zu verweigern, die einen negativen Einfluss auf die ordnungsgemäße Lagerung anderer Gegenstände haben könnten.

5.3 Der Kunde ist verpflichtet, Recall eine Liste mit Personen (und ihren jeweiligen Positionen im Unternehmen) zur Verfügung zu stellen, die autorisiert sind, Anweisungen über die Auslieferung von Dokumenten oder Lagereinheiten gegenüber Recall zu erteilen. Es liegt in der Verantwortlichkeit des Kunden, diese Liste jeweils zu aktualisieren; bis zur entsprechenden schriftlichen Mitteilung kann Recall von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Liste ausgehen.

Einer Anforderung auf Auslieferung gegenüber Recall wird Recall nur dann entsprechen, wenn sie von dem Kunden persönlich bzw. einer durch Benennung auf dem von Recall für diese Zwecke zur Verfügung gestellten Formular autorisierten Person ausgesprochen wird. Die Anforderung hat per Telefax oder per e-mail gemäß den diesbezüglich vereinbarten Bedingungen zu erfolgen.

5.4 Alle Übergaben zur Lagerung und alle Auslieferungen werden durch entsprechende Bestätigungen, die jeweils von einer autorisierten Person auf der Seite des Kunden zu unterzeichnen sind, belegt. Dies gilt für vorübergehende ebenso wie für endgültige Übergaben und Abholungen. Der Kunde ist verpflichtet, Recall jeweils mitzuteilen, wenn eine Abholung endgültig ist, der betroffene Gegenstand also nicht wieder eingelagert wird. Anderenfalls kann Recall davon ausgehen, dass es sich jeweils um eine vorübergehende Abholung handelt. Entsprechend sind bei der Berechnung der Vergütung solche Gegenstände miteinzubeziehen. Dies gilt für die Dauer eines Vertrages.

5.5 Der Kunde ist verpflichtet, eine Zertifizierung aller Telefax- und Email-Mitteilungen an Recall sicherzustellen, und Recall ist berechtigt, solche Mitteilungen als echt zu behandeln, auch wenn sie nicht zertifiziert sind.

5.6 Bevor ein Lagerkarton oder eine Lagereinheit jeweils an einem bestimmten Platz gelagert wird, ist der Kunde verpflichtet, selbst oder durch eine von ihm bestimmte Person eine Bestandsliste der Dokumente und/oder Akten zu erstellen, die in dem betroffenen Lagerkarton oder in der betroffenen Lagereinheit enthalten sind. Dies fällt ausschließlich in die Zuständig-

keit des Kunden, soweit nichts anderes vereinbart ist. Eine solche Liste ist maßgeblich für die Inventuraufnahme. Der Kunde ist berechtigt, soweit Recall dieses annimmt, eine solche Liste der Lagergegenstände Recall zu übergeben. Gleiches gilt für eine jeweils aktualisierte Liste.

Es ist jedoch das Verständnis der Parteien und entsprechend vereinbart, dass Recall keine Möglichkeit hat, den tatsächlichen oder genaueren Inhalt der Lagerkartons oder anderer Lagereinheiten in ihrem Besitz zu überprüfen. Eine solche Liste stellt daher keinen Nachweis für den Inhalt des jeweiligen Lagerkartons bzw. der jeweiligen Lagereinheit dar. Gleiches gilt für den etwaigen Wert, Zustand, oder sonstige Eigenschaften der Lagergegenstände.

Soweit eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Parteien entsteht, ist es Aufgabe und Verpflichtung des Kunden, die Existenz der jeweiligen Lagergegenstände und die Übergabe in die Obhut von Recall nachzuweisen. Wenn auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden Recall selbst die Erfassung vornimmt und eine entsprechende Liste erstellt, ist Recall nur verpflichtet, Entsprechend den Vorgaben des Kunden eine Aufnahme durchzuführen. Eine Kopie der Liste ist dem Kunden zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall ist der Einwand seitens Recall, die Liste sei falsch, dennoch nicht ausgeschlossen.

In keinem Fall ist eine Kenntnis seitens Recall vom wahren Inhalt der Lagereinheiten anzunehmen oder zu unterstellen.

6. Zahlung

6.1 Für die jeweils erbrachten Dienstleistungen zahlt der Kunde eine Vergütung an Recall, wie sie sich aus der dem Vertrag jeweils beigefügten Preisliste ergibt. Diese gilt jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der zum jeweiligen Zeitpunkt anwendbaren Höhe.

Die Preisliste ist gültig bis zu ihrer allgemeinen Ersetzung durch Recall. Die neue Preisliste wird von Recall schriftlich mit einer Ankündigungsfrist von wenigstens 4 Wochen mitgeteilt und gilt als vereinbart, wenn der Kunde nicht unverzüglich nach Eingang der Mitteilung widerspricht. In jedem Fall ist Recall berechtigt, jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres die Preise anzupassen.

6.2 Liegt der zu in Rechnung stellende Betrag unter 50,00 € netto, so wird auch die Differenz in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag je Rechnung beträgt somit mindestens 50,00 € netto.

Dokumentenmanagement

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Wird dieser Betrag nicht mit einer Monatsrechnung erreicht, hat der Kunde die Möglichkeit für Mietrechnungen Viertel-, Halb- oder Ganzjahresrechnungen zu erhalten.

6.3 Die jeweilige Vergütung wird je angefangenen Monat auf Basis der Grundlage der jeweils gültigen Preisliste monatlich im Voraus fällig.

Soweit sich die Zahl der Lagergegenstände als Folge einer zwischenzeitlichen Vernichtung verringert hat, wird dies jeweils ab dem nächstfolgenden vollen Kalendermonat entsprechend berücksichtigt.

6.4 Wenn weitere Dienstleistungen durch Recall erbracht werden, die nicht Gegenstand der Dienstleistungen im Sinne dieser AGBs sind, sind diese vom Kunden gesondert zu vergüten. Die Regelungen dieser Ziff. 6 gelten entsprechend. Die Vergütung bemisst sich nach der Vereinbarung mit dem Kunden, ersatzweise nach der Preisliste von Recall, die zum jeweiligen Zeitpunkt Gültigkeit hat.

6.5 Im Falle von Verzug des Kunden hat dieser Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz auf die Forderung zu zahlen. Ist der Kunde Kaufmann, ist die Forderung ab Fälligkeit mit dem gleichen Zinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung anderer oder weitergehender Verzugschäden sowie die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung durch Recall bleiben unberührt.

6.6 Eine Aufrechnung durch den Kunden gegen die Zahlungsansprüche von Recall ist ausgeschlossen.

6.7 Der Kunde ist verpflichtet, alle von Recall übergebenen Rechnungen, Saldenbestätigungen, Abrechnungen, Anzeigen usw. unverzüglich auf Richtigkeit zu überprüfen. Einsprüche sind sofort schriftlich geltend zu machen. Unterlassene rechtzeitige Einwendung gilt als Anerkennung. Ausgenommen davon sind gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einsprüchen nach Fristablauf.

6.8 Recall kann Rechnungen für Leistungen auch elektronisch erstellen und versenden. Die Einwilligung zur elektronischen Übermittlung von Rechnungen und sonstigen Dokumenten gilt als erbracht, wenn der Kunde dies per Email, Adr.: Rechnung@recall.com, bekundet. Der Rechnungsversand erfolgt nur an die Absenderkennung der Einwilligung.

6.9 Der Rechnungsversand per E-Mail erfolgt kostenlos. Bei Zusendung der Rechnung per

Post berechnet Recall eine Rechnungsgebühr pro Rechnung.

7. Kündigung

7.1 Unbeschadet der anwendbaren gesetzlichen Regelungen hat jede Partei das Recht, durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei einen Vertrag außerordentlich zu kündigen.

7.1.1 wenn die andere Partei einen Insolvenzantrag gestellt hat, oder bei ihr der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO), drohenden Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) oder Überschuldung (§ 19 InsO) erfüllt ist, oder ein Dritter einen Insolvenzantrag hinsichtlich der anderen Partei gestellt hat und dieser nicht binnen 4 Wochen zurückgewiesen worden ist;

7.1.2 wenn bei der anderen Partei ein Insolvenz- oder Auflösungsbeschluss vorliegt oder der Fall der Liquidation eintritt;

7.1.3 wenn die Zwangsvollstreckung gegen die andere Partei eingeleitet wird und nicht durch entsprechende Maßnahmen der anderen Partei binnen 4 Wochen abgewehrt wird.

7.2 Unbeschadet der Regelungen der Ziff. 7.1 hat Recall das Recht, einen Vertrag durch außerordentliche Kündigung fristlos zu beenden,

7.2.1 wenn der Kunde trotz Nachfristsetzung fällige Zahlungen aufgrund eines Vertrages nicht binnen der Nachfrist leistet, oder

7.2.2 der Kunde andere vertragliche Verpflichtungen nicht erfüllt oder verletzt, die nicht nur unwesentlich sind, und diese Nichterfüllung bzw. Verletzung trotz Mahnung fortsetzt.

7.3 Das gesetzliche Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.

7.4 Die Beendigung eines Vertrages soll

7.4.1 keinen Einfluss auf solche Bedingungen haben, die das Ende eines Vertrages regeln; und

7.4.2 einer etwaigen gerichtlichen Auseinandersetzung nicht vorgreifen und keinen Einfluss auf die Rechte einer Partei gegen die andere bezüglich eines vorherigen Vertragsbruchs haben.

8. Beendigung eines Vertrages

8.1 Bei Beendigung eines Vertrages, gleich aus welchem Grund, werden sich die Parteien hinsichtlich der Bedingungen und der Durchführung der Auslieferung der gelagerten Materialien an den Kunden einigen. Erfolgt eine solche Auslieferung nicht bis zum Datum der Vertragsbeendigung, ist der Kunde verpflichtet, die weiteren

Dienstleistungen solange zu vergüten, wie sie tatsächlich in Anspruch genommen werden, unabhängig von der Beendigung eines Vertrages. Maßgeblich ist die dann aktuelle Preisliste.

8.2 Bei Beendigung eines Vertrages kann die gesamte vom Kunden geschuldete Vergütung für Dienstleistungen vor und nach Beendigung eines Vertrages abweichend von Ziff. 6 sofort in Rechnung gestellt werden und wird damit fällig. Die Zahlung hat Zug um Zug gegen Herausgabe der gelagerten Materialien zu erfolgen, entweder in bar, durch bankbestätigten Scheck oder durch vorherige Überweisung.

8.3 Etwaige Schadensersatzansprüche bei außerordentlicher Kündigung bleiben unberührt.

9. Datenschutz

9.1 Recall beachtet bei der Erbringung der Dienstleistungen die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere die Vorgaben des § 9 BDSG und DIN V 33901.

9.2 Recall hat seine Mitarbeiter gemäß § 5 BDSG auf das Datengeheimnis verpflichtet.

9.3 Dem Kunden obliegt es, die Zugangs-, Annahme- und Anforderungsberechtigungen mit Recall abzustimmen, damit eine wirksame Zutritts-, Zugangs-, Zutritts-, Weitergabe-, Eingabe-, Auftrags- und Verfügbarkeitskontrolle gewährleistet ist. Der Kunde verpflichtet sich, Recall zu informieren, wenn durch Diebstahl, Spionagetätigkeiten, Mitarbeiterwechsel, Zutritt unbefugter Personen, Verlust oder ähnliche Vorkommnisse Zweifel an der ordnungsgemäßen Begrenzung der Zugangs-, Annahme- und Anforderungsberechtigungen bestehen.

10. Geheimhaltung

Recall ist bekannt, dass im Rahmen der Dienstleistungen Informationen offengelegt oder überlassen werden, die im Besitz des Kunden stehen oder Betriebsgeheimnisse des Kunden sind. Recall wird alle Anstrengungen unternehmen, solche Informationen streng vertraulich zu behandeln und sie nicht offen zu legen; davon ausgenommen sind Handlungen und Offenlegungen, die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden erforderlich sind. Ausgenommen sind ferner gesetzliche Verpflichtungen zur Offenlegung, soweit Recall solchen im Einzelfall unterliegt, und durch Gerichtsurteil oder andere verbindliche gerichtliche oder behördliche Akte festgelegte Verpflichtungen zur Offenlegung; Recall wird den Kunden bei einer solchen Inanspruchnahme informieren. Recall wird sicherstellen, dass auch Mitarbeitern, Repräsentanten und Subunternehmern

die Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt ist.

11. Rechte am Lagergut

Recall stehen Zurückbehaltungsrechte aufgrund der gesetzlichen Regelungen zu. Ferner steht Recall das Vermieterpfandrecht am gesamten Lagergut zu.

12. Haftungsbegrenzung

12.1 Wenn Recall als Frachtführer oder Spediteur tätig wird, haftet Recall entsprechend begrenzt; insbesondere gelten die ADSp. Recall trifft alle erforderlichen Maßnahmen für die auf Verlangen des Kunden bzw. eines von dem Kunden ermächtigten Dritten zu erfolgende Rückgabe der durch Recall aufbewahrten Gegenstände an den Kunden.

12.2 Recall haftet nicht für Schäden, die dem Kunden entstehen oder entstanden sind durch:

12.2.1 höhere Gewalt; diese erfasst alle von Recall nicht zu vertretenden, unvorhersehbaren und unvermeidbaren Ereignisse, Handlungen oder Ursachen, die zu einer Unterbrechung oder zu einem Ausfall der durch Recall erbrachten bzw. zu erbringenden Dienstleistungen bzw. hiermit verbundener Maßnahmen führen;

12.2.2 Naturkatastrophen und sonstige Unglücksfälle wie Explosionen oder Überschwemmungen, Streiks, zivile Unruhen, Kriege und/oder Aufstände, Strom- oder Maschinenausfall sowie mechanische Unfälle;

12.2.3 den Lagerkartons, sonstigen Aufbewahrungsbehältern oder dem Verpackungsmaterial innewohnende bzw. anhaftende Mängel, einschließlich Selbstentzündungen, wenn die mangelhaften Materialien durch den Kunden oder sonstige nicht zu Recall gehörende bzw. nicht im Namen von Recall handelnde Dritte hergestellt bzw. verwendet wurden;

12.2.4. den in den Behältern aufbewahrten Gegenständen selbst innewohnende bzw. anhaftende Mängel.

12.3 Recall wird von jeglicher Haftung für alle Schäden an den aufbewahrten Gütern und Unterlagen freigestellt, die durch die von dem Kunden oder einem von diesem autorisierten Dritten an Recall zur Aufbewahrung übergebene Materialien bzw. Gegenstände unter Verstoß gegen Ziff. 5.2 dieser Vereinbarung verursacht wurden.

12.4. Entsteht an den Recall zur Aufbewahrung übergebenen Gütern ein Schaden durch ein von Recall zu vertretendes Verhalten,

Dokumentenmanagement

Allgemeine Geschäftsbedingungen

beschränkt sich die Haftung von Recall auf den Betrag den der Kunde in den letzten 6 Kalendermonaten vor Eintritt des Schadens insgesamt an Dienstleistungspreisen und Mietgebühren an Recall gezahlt hat (ohne Umsatzsteuer). Diese Haftungsbegrenzung gilt für:

12.4.1 die Zerstörung der Lagerkartons oder sonstiger Lagereinheiten und/oder der hierin enthaltenen Dokumente;

12.4.2 alle direkten oder indirekten Folgen, die sich aus dem Verlust der in den archivierten Dokumenten enthaltenen Informationen ergeben, wobei die Haftung mit dem Tag beginnt, an dem der Verlust bemerkt wird; die Haftung erfasst insbesondere die dem Kunden aus der Rekonstruktion der verlorenen Informationen bzw. aus dem Datenverlust entstehenden Kosten;

12.4.3 jeglichen Schaden, der aus der unautorisierten Preisgabe der in den aufbewahrten Dokumenten enthaltenen Informationen entsteht, soweit Recall insoweit den gesetzlich geforderten und für den Schutz der Dokumente und Informationen erforderlichen Mindeststandard an Sicherheitsmaßnahmen vernachlässigt hat.

Die Haftung von Recall erstreckt sich unter den genannten Bedingungen auch auf Schäden an den Lagereinheiten, die nicht in einem Schaden an den hierin archivierten Dokumenten bestehen.

Von der Haftung ausgeschlossen ist die auf die Veranlassung des Kunden vorgenommene Vernichtung von Akten und sonstigen aufbewahrten Gütern.

12.5 Entsteht dem Kunden durch eine von Recall verschuldete Verzögerung in der Erbringung der Dienstleistungen ein Schaden, kann der Kunde diesen höchstens in Höhe von 5% des Bruttowertes des betroffenen Teils des Gesamtauftrages ersetzt verlangen.

12.6 Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen in dieser Ziff. 12 gelten auch für deliktische Ansprüche, soweit diese mit vertraglichen Ansprüchen konkurrieren und in den Haftungsausschlüssen/ -beschränkungen nicht etwas anderes bestimmt ist.

12.7 Die Haftung von Recall für Schäden gleich welcher Art ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht

12.7.1 für Schäden, die Recall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;

12.7.2 in Fällen leichter Fahrlässigkeit für Schäden, die auf einer Verletzung von Leben,

Körper oder Gesundheit beruhen, sowie für Schäden, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Recall beruhen.

12.7.3 In den Fällen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von Recall – mit Ausnahme von Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit – auf den vertragstypischen, für Recall bei Abschluss eines Vertrages oder Begehung der Pflichtwidrigkeit vorhersehbaren Schaden begrenzt. Er ist ferner begrenzt auf den Betrag, den der Kunde in den letzten 6 Kalendermonaten vor Eintritt des Schadens insgesamt an Dienstleistungspreisen und Mietgebühren an Recall gezahlt hat (ohne Umsatzsteuer).

12.7.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für die Haftung von Recall für ihre Organe, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen sowie für die persönliche Haftung der Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

12.7.5 Schadensersatzansprüche des Kunden sind, außer bei Vorsatz von Recall oder deren Organen, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen, ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach Ablehnung der Ansprüche mit einem entsprechenden Hinweis durch Recall oder deren Versicherer geltend gemacht werden. Alle etwaigen Schadensersatzansprüche des Kunden (außer bei Vorsatz von Recall oder dessen Organen/leitenden Mitarbeitern) verjähren binnen einem Jahr ab Kenntnis des Kunden von seinem Anspruch, soweit nicht andere Vertragsbedingungen an anderer Stelle oder das Gesetz eine kürzere Verjährungsfrist anordnen. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Delikten; diese verjähren binnen 2 Jahren ab Kenntnis des Kunden.

12.8 Der Kunde wird auf die Möglichkeit der Eindeckung eines eigenständigen Versicherungsschutzes hingewiesen.

13. Freihalteverpflichtung des Kunden

13.1 Der Kunde verpflichtet sich, Recall freizuhalten von allen Inanspruchnahmen, Ansprüchen, Verpflichtungen, Verlusten, Schäden, Kosten und Auslagen, die aus Handlungen oder Verfahren gegen Recall resultieren, die auf Verstößen des Kunden gegen den Vertrag einschließlich dieser Bedingungen basieren.

14. Schriftform, Teilunwirksamkeit

14.1. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

14.2. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes im Zweifel nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch Vereinbarungen zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommen.

15. Abtretung

15.1 Die Abtretung irgendwelcher Ansprüche oder sonstiger Rechte aus einem Vertrag ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Vertragspartners zulässig. Soweit jedoch Abtretungen von fälligen oder künftigen Zahlungsansprüchen an verbundene Unternehmen von Recall vorgenommen werden, bedarf es einer Einwilligung nicht.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

16.1 Erfüllungsort ist - soweit nicht anders schriftlich vereinbart - für alle Leistungen und Verpflichtungen aus den Vertragsbeziehungen mit dem Kunden Hamburg.

16.2 Mit Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, wird Hamburg als Gerichtsstand vereinbart. Recall ist aber berechtigt, den Kunden auch an seinem Gerichtsstand zu verklagen.

17. Mitteilungen

17.1 Alle Mitteilungen aufgrund oder im Zusammenhang mit einem Vertrag müssen schriftlich erfolgen und an die letzte schriftlich mitgeteilte Adresse der anderen Partei gesendet oder überbracht werden.

17.2 Alle Mitteilungen oder sonstige schriftliche Kommunikation soll bei Postversand 48 Stunden nach Absendung oder bei anderer Zustellung mit der Hinterlegung bei der richtigen Adresse als zugegangen angesehen werden.

Stand: Nov 2011